

# CORONA-UPDATE

12.03.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Gesetzgebung -  
3. Corona-  
Steuerhilfegesetz

### **Bundesrat verabschiedet 3. Corona-Steuerhilfegesetz**

Eine Woche nach dem Bundestag hat am 05.03.2021 der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Verkündung im Bundesgesetzblatt kann es nun in Kraft treten.

Das Gesetz sieht Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbstständige vor. Kurz zusammengefasst bedeutet dies:

### **Kinderbonus und Mehrwertsteuersenkung für Gastronomie**

Wie schon im vergangenen Jahr erhalten auch 2021 Familien einen einmaligen Kinderbonus von 150 Euro für jedes kindergeldberechtigte Kind.

Der bereits geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent auf Speisen in der Gastronomie wird über den 30.6.2021 hinaus bis Ende 2022 verlängert. Für Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 Prozent.

### **Höherer Verlustrücktrag**

Das Gesetz hebt den steuerlichen Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbstständige auf 10 Millionen Euro an, bei Zusammenveranlagung auf 20 Millionen Euro. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

Insofern Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir helfen Ihnen durch die Krise.

<https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/bundesrat-kompakt-node.html>

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/188-21\(B\).pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/188-21(B).pdf?_blob=publicationFile&v=1)

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

<p>Betrugsfälle bei Corona-Hilfen</p>	<p><b>Betrugsfälle bei Corona-Hilfen – BMWi setzt Abschlagszahlungen aus</b></p> <p>Bei den Corona-Hilfen besteht laut einer Meldung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 05.03.2021 in einigen Fällen der Verdacht, dass unrechtmäßig staatliche Hilfgelder erschlichen wurden.</p> <p>Nach Auskunft des BMWi wurden die Abschlagszahlungen für die Corona-Hilfen daher zunächst aufgrund des größeren Betrugsverdachts kurzfristig ausgesetzt. Die Meldung des BMWi vom 05.03.2021 lautete wie folgt:</p> <p>„Sicherheit und Transparenz sind uns besonders wichtig. Bei den Corona-hilfen besteht in einigen Fällen der Verdacht, dass unrechtmäßig staatliche Hilfgelder erschlichen wurden. Die zuständigen Stellen haben bereits Ermittlungen aufgenommen. Schade, dass hier versucht wird, die Not unserer Unternehmen in der Coronakrise auszunutzen und sich die von vielen dringend benötigte staatliche Hilfe zu ergaunern.“</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textfragmente/teaser-pm-20210305.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textfragmente/teaser-pm-20210305.html</a></p> <p>Hierauf machte auch der Deutsche Steuerberaterverband aufmerksam und berichtete dazu: Betroffen sind sowohl Zahlungen im Rahmen der Überbrückungshilfen als auch bei der November- und Dezemberhilfe.</p> <p><a href="https://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/beruf-aktuell/tb-046-21-cm-bmwi-setzt-abschlagszahlungen-fuer-coronahilfen-voruebergehend-aus">https://www.dstv.de/interessenvertretung/beruf/beruf-aktuell/tb-046-21-cm-bmwi-setzt-abschlagszahlungen-fuer-coronahilfen-voruebergehend-aus</a></p> <p>Laut den aktuellen Meldungen der Bewilligungsstellen findet die Bearbeitung und Auszahlung der Überbrückungshilfe II sowie der November- und Dezemberhilfen und der Neustarthilfe im regulären Fachverfahren durch die Bewilligungsstellen der Länder weiterhin statt. Auch die regulären Zahlungen dieser Hilfen laufen normal weiter. <b>Nur die Abschlagszahlungen, d.h. die Teilauszahlungen, sind vorläufig angehalten</b> als vorläufige und rechtlich notwendige Sicherheitsmaßnahme aufgrund des Betrugsverdachts.</p> <p><b>Die Abschlagszahlungen sollen heute wiederaufgenommen werden.</b></p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</a></p>
<p>Fristende Soforthilfe Reisebusbranche</p>	<p><b>Bundesamt für Güterverkehr – Soforthilfe Reisebusbranche</b></p> <p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewährte auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung auf</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Antrag Ausgleichszahlungen an Reisebusunternehmen nach Maßgabe der Richtlinie „Reisebusbranche 2.0“.</p> <p>Informationen zum Programm finden Sie hier (ggf. Link in Browser kopieren):</p> <p><a href="https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Sofort-hilfe_Reisebusbranche/Soforthilfe_2021/Informationen_Verfahren/Informationen_Verfahren_node.html">https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Sofort-hilfe_Reisebusbranche/Soforthilfe_2021/Informationen_Verfahren/Informationen_Verfahren_node.html</a></p> <p>Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr. Antragsunterlagen stehen im eService-Portal zur Verfügung:</p> <p><a href="https://antrag-gbbmvi.bund.de">https://antrag-gbbmvi.bund.de</a></p> <p>Wir möchten Sie heute noch einmal auf das Fristende am 15. März 2021 aufmerksam machen.</p>
<p>Erneute Warnung vor Phishing-Mails</p>	<p><b>Erneute Warnung vor Phishing-Mails</b></p> <p>Erneut kursieren E-Mails mit einem falschen Antragsformular für eine Corona- „Überbrückungshilfe Teil 3“ der Bundesregierung für Unternehmen.</p> <p>Hierauf macht das BMWi auf der Homepage aufmerksam:</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a></p> <p>Öffnen Sie diese E-Mails nicht! Nutzen Sie ausschließlich die Antragsformulare, die Ihnen auf der Homepage des BMWi zur Verfügung gestellt werden. Gerne können Sie auch uns ansprechen, wir unterstützen Sie bei der Antragstellung.</p>
<p>Übersicht über die Corona-Zuschüsse</p>	<p><b>Corona-Zuschüsse im Überblick</b></p> <p>Am 31. März 2021 endet die Antragsfrist der Erstanträge für die Überbrückungshilfe II. Mit der Überbrückungshilfe II werden Unternehmen aller Branchen unterstützt, die Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigen.</p> <p>Einen Überblick über die bestehenden Corona-Zuschüsse bietet die folgende Grafik des BMWi:</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### Corona-Zuschüsse im Überblick

#### Überbrückungshilfe II

Zuschüsse bis zu 50.000 Euro pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 % zwischen September und Dezember 2020.



Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen\* aller Branchen.  
 • Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen April und August 2020**.  
 • Anträge können noch bis 31. März 2021 gestellt werden.

September 2020    Oktober 2020    November 2020    Dezember 2020    Januar 2021    Juni 2021

#### November- und Dezemberhilfe

Bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019.



Unternehmen\* aller Branchen, die  
 • **direkt oder indirekt von den Schließungen** seit 2. November 2020 betroffen sind.  
 • Anträge können bis 30. April 2021 gestellt werden.

#### Überbrückungshilfe III

Zuschüsse bis zu 1,5 Mio. Euro (Verbundunternehmen bis 3 Mio. Euro) pro Monat mit einem Umsatzeinbruch von 30 % seit November 2020.



Unternehmen\* aller Branchen bis 750 Mio. Euro Jahresumsatz.  
 • Voraussetzung: **Umsatzrückgänge zwischen November 2020 und Juni 2021**.  
 • Unternehmen\*, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können für diese Monate keine Überbrückungshilfe III beantragen. Überbrückungshilfe II wird angerechnet.  
 • Anträge können bis 31. August 2021 gestellt werden.

#### Neustarthilfe

Vorschuss in Höhe von bis zu 7.500 Euro



Für Soloselbständige als **einmalige Betriebskostenpauschale, 25 % des Jahresumsatzes 2019**.  
 • Anträge können bis 31. August 2021 gestellt werden.

**bmwi.de**

\* Soweit nicht anders vermerkt, umfasst der Begriff „Unternehmen“ hier auch (Solo-)Selbständige und Angehörige der freien Berufe. Weitere Informationen auf [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die Antragsvoraussetzungen und Ausschlusskriterien sowie die behilferechtlichen Grenzen sind in den FAQ dargestellt.

[https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/corona-uebersichtsgrafik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Publikationen/corona-uebersichtsgrafik.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns gerne an.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

### BMWi informiert über Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Angesichts der weiterhin steigenden Infektionszahlen möchten wir Ihnen heute an dieser Stelle wiederholt einen Überblick über die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz geben.

Hierüber informiert das BMWi in seinem FAQ-Katalog:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html?cms\\_artId=1696434](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html?cms_artId=1696434)

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne unterliegt oder unterworfen wird beziehungsweise wurde, kann auf Antrag Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten. Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender Bescheid des Gesundheitsamtes zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstaussfall.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

---

Entschädigungsberechtigt sind Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Trägerinnen und Träger von Krankheitserregern, die einem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder einer behördlich angeordneten Quarantäne unterworfen waren oder sind. Die zuständige Behörde ist beim jeweiligen Bundesland angesiedelt.

Ein Anspruch auf Entschädigung kann sich zudem bei Verdienstausfall wegen Kinderbetreuung ergeben. Dies gilt, wenn Schulen, Kitas oder Einrichtungen für Kinder mit Behinderungen geschlossen wurden.

Weitere Informationen über die Voraussetzungen im Detail und die Antragstellung erhalten Sie auf der Website zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Länder:

<https://ifsg-online.de/index.html>